

I. Allgemeine Geschäftsbestimmungen Studio-40 Veranstaltungstechnik vertreten durch Denis Schröter

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Fa. Denis Schröter Studio-40 Veranstaltungstechnik (SVV) und ihren Vertragspartnern (Kunde) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von SVV zum Gegenstand haben.

2. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

1. Die Angebote von SVV sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum ab 2 Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend.

2. SVV ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

II. Vermietung von Gegenständen

§ 1 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände ab Lager oder Lieferung zum Veranstaltungsort des Kunden von SVV (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag, laut separat abzuschließendem Mietvertrag, den der Kunde eigenhändig zu unterschreiben hat und die AGB anerkennt und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände von SVV (Mietende), ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, SVV oder Dritte den Transport durchführen. Weitervermietung an Dritte ist ausschließlich untersagt, es sei denn, SVV genehmigt dies seinem Kunden, der SVV vorab unaufgefordert darüber zu informieren hat. Ansonsten gilt dies als Unterschlagung von Vermietgegenständen und stellt einen Straftatbestand dar. Gleiches gilt für die Überschreitung der Mietzeit ohne Unterrichtung der Fa. SVV.

§ 2 Vergütung

1. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde (Sonderpreise), gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste von SVV enthaltene Mietpreis als vereinbart.

2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen wie z. B. Anlieferung, Montage oder Betreuung durch Fachpersonal die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

3. Bei angemessenem Bewerben von „Studio-40 Veranstaltungstechnik“(Logo) auf den zur jeweiligen Veranstaltung gebuchten Werbeträgern, behält sich die SVV vor einen Rabatt auf den Endbetrag zu geben.

4. Sollten sich technische Erneuerungen im Mietbestand von SVV zwischen Angebotsdatum und Veranstaltung ergeben kann vom Auftraggeber eine Preisanpassung von max. 25% auf die geänderten Geräte erhoben werden.

§ 3 Transport

1. Soweit nicht Anderweitiges vereinbart wurde, schuldet SVV nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt SVV den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen SVV und dem Kunden, kann SVV den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 9 Abs. 1 und 2.

2. Läßt SVV den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten für etwaige Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck Zession (Abtretung) der Fa. SVV gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfange verlangen, in dem SVV dem Kunden gegenüber gemäß § 7 Abs 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

3. Übernimmt der Kunde die Mietgegenstände ab Lager von SVV, so hat dieser für Transportschäden zu haften

§ 4 Stornierung durch den Kunden

1. Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, 20 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 80 % der Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 3 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadensersatz an SVV zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei SVV maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass SVV kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 5 Zahlung

1. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, ist die Miete ohne Abzüge (Skonti) nach Erfüllung des Vertrages durch SVV sofort fällig, Zahlungsziele gelten als nicht vereinbart. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls nach Ende der Veranstaltung fällig. SVV ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle des ordnungsgemäßen Ausweisens durch einen gültigen Ausweis (BPA oder Paß) verpflichtet.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf dem unten genannten Konto der Fa. SVV maßgeblich.

3. Zur Zahlung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

§ 6 Gebrauchsunvermögen und Mängel

1. Bei den von SVV vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

2. SVV wird die Mietgegenstände ab Lager nach Vereinbarung in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand ohne Vorschäden und bei Lichtgeräten mit intakten Leuchtmitteln für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine Unvollständigkeit SVV unverzüglich anzugeben. Unterläßt der Kunde die Untersuchung oder die Angabe, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt und mangelfrei, es sei denn dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform i. S. IV des § 1.

3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und oder gemäß § 7 Abs 1 S 1 bis S. 3, § 14 Abs 2 zur Instandhaltung – einschließlich Reparatur – verpflichtet ist. SVV kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in § 8 Abs 1 genannten Zeitraums verlangen. SVV kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Vermietgegenstände im Ausland befinden, vorherige Genehmigung von SVV für den Auslandseinsatz vorausgesetzt.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe der §§ 543 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von SVV erfolglos geblieben ist oder SVV die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß § 6 Abs. 2 S. 5 abgelehnt hat. Unterläßt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß §§ 543 Abs. Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadensersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel SVV zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde SVV zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit des einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

6. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne Inanspruchnahme des von SVV empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienfehler unsächlich oder mitursächlich waren.

7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen (Ordnungsamt, Versammlungsstättenverordnungen der Bundesländer, Gema-Anmeldungen mit Gebühren für öffentlich vorgeführte Musiktitel). Sofern die Montage durch SVV erfolgt, hat der Mieter SVV zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen (SVV ist nicht Veranstalter des Events, sondern der Kunde). SVV haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände und ist nicht haftbar zu machen für etwaige Abbrüche der Veranstaltungen durch Hoheitliche Behördenvorgänge durch fehlende Genehmigungen, Mietzins ist an SVV trotzdem zu zahlen. (Versammlungsstättenverordnungen sowie Gema-Anmeldungen sind bei SVV vorrätig und können angefordert werden oder sind unter www.vplt.org einzusehen. Dies entbindet den Kunden aber nicht von der eigenen Genehmigungseinholung, denn SVV ist nicht Veranstalter des Events.)

§ 7 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzliche oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch SVV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch aus § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet SVV darüber hinaus auch, wenn wir durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen

Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SVV, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreten und leitender Angestellter von SVV.

2. Die Haftung für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt (SVV übernimmt aber nicht die Verantwortung für etwaige sog. Knall-Traumata von Dritten des durch den Kunden selbst verursachten erheblichen Lärmpegels durch die Beschallungsanlage, wenn dieser selbst die Abmischung am Mischpult vornimmt)

§ 8 Verpflichtung zum Haftungsausschluß zugunsten von SVV

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 7 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von SVV zu vereinbaren. Dies setzt vom Kunden eine „Veranstaltungshaftpflichtversicherung“, die bei vielen Assekuranzen auch für einen Tag abzuschließen ist, voraus. Soweit SVV infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde SVV von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 9 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Soweit sich der Zustand der Mietgegenstände während des Mietgebrauchs verschlechtert und der Kunde kein Personal von SVV gebucht hat, hat der Kunde die notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten selbst durchzuführen bzw. zu veranlassen und zu bezahlen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen (Außeneinsätze nur mit dafür vorgesehenen, wettergeschützten Systemen und mit Vorankündigung des Kunden) und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und aufgebaut werden. (Dies gilt insbesondere für sog. „fliegende Bauten“, die eine Prüfung voraussetzen). Werden Gegenstände ohne Personal von SVV angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinie des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, (VDE) zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder – schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 10 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern (Veranstaltungshaftpflicht, Nachtwache durch Sicherheitspersonal).

2. Vereinbaren SVV und der Kunde, dass SVV die Versicherung übernimmt, hat der Kunde SVV die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt SVV die Versicherung nicht, hat der Kunde SVV den Abschluß einer Versicherung auf Verlangen vorzuweisen. (SVV hat keine Elektronikversicherung nur für den Fall eines Diebstahls im Lager sowie Schäden am Equipment während der von ihr betreuten und vor allem selbst unter eigener Regie durchgeführten Veranstaltung abgeschlossen)

§ 11 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, SVV unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sein denn, dass die Eingriffe in die Sphäre SVV's zuzuordnen sind.

§ 12 Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen

2. Zugunsten von SVV liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen als Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht

c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinanderfolgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für 2 Termine zu entrichtenden Mietzins in Verzug gerät.

§ 13 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von SVV spätestens am letzten Tag des vereinbarten Mietzeitraums zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von SVV oder Übergabe am Veranstaltungsort abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. SVV behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde SVV hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauches führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
4. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde SVV den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass SVV kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als 2 Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als 2 Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und – soweit erforderlich – auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. SVV erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- oder Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück ohne die in Abs. 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist SVV ohne weitere Mahnungen und Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 2 Schlußbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SVV und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von SVV. Ist der Kunde Kaufmann, eine Privatperson mit alleinigem Wohnsitz im Ausland oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand.

Änderungsdatum: 1.1.2017